



Foto: Kathleen Rekowski/Adobe Stock ©  
Steuern - es gibt auch Entlastungen

---

Im auslaufenden Jahr 2021 und im kommenden Jahr 2022 müssen Unternehmen einige Änderungen im Steuerrecht beachten. Das Wichtigste im Überblick.

Monika Hofmann, Ausgabe 12/2021

Trotz der Bundestagswahl gab es in den vergangenen Monaten wichtige steuerliche Neuerungen, die für Unternehmen relevant sind«, sagt **Martin Clemens**, Leiter des Steuerreferats der IHK für München und Oberbayern. Allerdings waren bis zum Redaktionsschluss noch einige Vorhaben offen. Hier eine Auswahl jener Änderungen, die für Firmen wichtig sein können.

### **Option prüfen**

Zentraler Punkt des »Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts« vom 25. Juni 2021 ist die neu eingeführte Option zur Körperschaftsteuer. Damit wird es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften auf Antrag ermöglicht, ab 2022 wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. »Solche optierenden Gesellschaften werden materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich den Kapitalgesellschaften gleichgestellt«, erläutert IHK-Experte Clemens. Dies gilt auch im Hinblick auf die Gewerbesteuer. Die Gesellschafter werden wie nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt. Zivilrechtlich bleiben die Gesellschaften Personengesellschaften.

Aktuelle Informationen auf der [Optionsmodell-Website der IHK](#).

### **Verlängerte Fristen nutzen**

Beim Verkauf von bestimmten Wirtschaftsgütern kann noch eine steuerbilanzielle Reinvestitionsrücklage in Höhe der durch den Verkauf aufgedeckten stillen Reserven gebildet

werden (§ 6b EStG). Der Gesetzgeber hat die Reinvestitionsfrist auf zwei Jahre verlängert. Steuerpflichtige können Gewinne aus dem Verkauf bestimmter Wirtschaftsgüter steuerfrei als Rücklagen einstellen. Wenn die Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, wird die Reinvestitionsfrist und damit die Pflicht zur Auflösung der Rücklage auf das Ende des zweiten darauffolgenden Wirtschaftsjahres verschoben.

»Dies soll die Liquidität der Unternehmen während der Coronapandemie schonen, indem während dieses Zeitraums keine Investitionen erzwungen werden und sich die Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag verhindern lässt«, erklärt der Experte.

### **Investitionsabzugsbeträge anwenden**

Der Gesetzgeber verlängerte auch die Auflösungsfrist für die Investitionsabzugsbeträge. Für Investitionsabzugsbeträge, die Firmen in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen hatten, hatte er die Investitionsfrist bereits zuvor auf vier Jahre ausgedehnt. Solche Investitionen müssten die Firmen daher bis zum Ende des 2021 endenden Wirtschaftsjahres vornehmen oder die Investitionsabzugsbeträge gewinnerhöhend auflösen. »Wegen der Pandemie ist es aber weiter fraglich, ob Firmen 2021 solche Investitionen tätigen können«, sagt Clemens. Daher verlängerte die Politik die Investitionsfrist auf fünf Jahre, sodass auch eine Investition, die erst im vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahr vorgenommen wird, noch fristgerecht bleibt.

Zusätzlich wurden die entsprechenden Fristen für Investitionsabzugsbeträge verlängert, wenn die Unternehmen diese in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch nahmen. Jetzt wurde die Investitionsfrist auf vier Jahre erweitert, sodass solche Investitionen noch in den vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahren möglich sind.

### **Von effizienteren Verfahren profitieren**

Das Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 regelt den Steuerabzug bei der Kapitalertragsteuer neu. »Ziel ist, das Verfahren möglichst effizient zu gestalten und so weit wie möglich gegen Missbrauch und Betrug zu wappnen«, erläutert IHK-Experte Clemens. Dabei passte der Gesetzgeber auch bei beschränkt Steuerpflichtigen die Regeln zur Überlassung von Rechten EU-Vorgaben an.

### **Mitarbeiter einfacher beteiligen**

Das Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 enthält unter anderem Neuregelungen zur Mitarbeiterbeteiligung. Für Beschäftigte in Start-ups und anderen Kleinunternehmen ist es seit dem 1. Juli 2021 attraktiver, Anteile an ihrer Firma zu übernehmen. Bisher gab es bereits eine kleine Steuerbefreiung für die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen. Jetzt erhöhte der Gesetzgeber den steuerfreien Höchstbetrag von 360 Euro auf 1.440 Euro jährlich. Das gilt auch für die Beiträge zu den Sozialversicherungen.

Zusätzlich dürfte vor allem für Beschäftigte von Start-ups interessant sein, dass die Einkünfte aus der Übertragung von Anteilen an den Unternehmen der Arbeitgeber künftig unter bestimmten Voraussetzungen zunächst nicht besteuert werden, sondern erst später. Das kann zum Zeitpunkt des Verkaufs sein, spätestens aber nach zwölf Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Ferner wurde durch das Fondsstandortgesetz in der Umsatzsteuer eine wichtige Neuregelung eingeführt: Die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Investmentvermögen wurde auch auf die Wagniskapitalfonds ausgedehnt.

### **Fristverlängerung für Steuersatzermäßigung in der Gastronomie nutzen**

Mit dem dritten Coronasteuerhilfegesetz gibt es vorerst weiterhin die Steuersatzermäßigung in der Gastronomie – allerdings nur für Speisen; Getränke sind ausgenommen. Die ursprünglich bis 30. Juni 2021 befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von sieben Prozent auf Speisen wurde bis 31. Dezember 2022 verlängert.

### **Mehr Zeit für Steuererklärung haben**

Am 25. Juni 2021 stimmte der Bundesrat dem Vorschlag des Bundestags zu, die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 in bestimmten Fällen um drei Monate zu verlängern. Wenn Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt wurden, verlängert sich der Termin damit auf den 31. Mai 2022. Zugleich verlängert sich der Zeitraum, in dem Steuerschuldner keine Verzugszinsen bezahlen müssen, ebenfalls um drei Monate. Das Gesetz gilt seit dem 1. Juli 2021.

### **Fristverlängerung für Coronasonderzahlungen einplanen**

Die Politik verlängerte die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Coronasonderzahlungen bis zum 31. März 2022. »Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass die 1.500 Euro mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden könnten, lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wird gestreckt«, so IHK-Experte Clemens.

### **Grundsteuer im Blick behalten**

Am 16. Juli 2021 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das sogenannte Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz. Es soll die Umsetzung der Grundsteuerreform erleichtern. »Ziel ist, den sich während der Umsetzung der Grundsteuerreform sowie aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer ergebenden Gesetzgebungsbedarf aufzugreifen«, erläutert Clemens.

### **Änderung bei der Grunderwerbsteuer beachten**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 will der Gesetzgeber missbräuchliche Steuergestaltungen über Share Deals (Anteilskauf) in der Grunderwerbsteuer eindämmen. Er senkt daher vor allem Grenzen, verlängert Fristen von fünf auf zehn Jahre sowie die Vorhaltensfrist auf 15 Jahre. Damit erfasst er auch Anteilseignerwechsel ab einer Höhe von mindestens 90 Prozent bei Kapitalgesellschaften. Die neuen Vorgaben gelten seit 1. Juli 2021.

### **Entlastungen wahrnehmen**

Ab dem Jahr 2022 steigt die Sachbezugsfreigrenze von 44 auf 50 Euro pro Monat. Diese Entlastung beschloss die Politik bereits mit dem Jahressteuergesetz im Dezember 2020. Entlasten soll auch die kürzlich wieder eingeführte, degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent. Sie darf höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung betragen und gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. »Nach aktueller Rechtslage ist sie leider beschränkt auf Investitionen in den Jahren 2020 und 2021«, so Clemens.

### **IHK-Service zu Steueränderungen**

Weitere Informationen rund um das Thema Steuern auf der [IHK-Website zu Steueränderungen rund um den Jahreswechsel](#).

Wissenswertes zum Thema [Corona und Steuern gibt es auf dieser IHK-Website](#).

---